Checkliste: Bildung einer Schwerbehindertenvertretung

Aufgaben	Was ist zu tun?	Erledigt
Grundsätze (§ 177 Abs. 1 SGB IX)	• Eine Gründung ist nicht zwingend • Zur Gründung müssen mindestens 5 Schwerbehinderten im Betrieb/Betriebsteilen dauerhaft beschäftigt sein • Verpflichtung des Betriebsrats auf Hinwirkung (§ 176 SGB IX)	❑

Wahl (§ 177 Abs. 2, 3 SGB IX)	• Wahlberechtigt sind alle Schwerbehinderten aus dem Betrieb bzw. den einzelnen Betriebsteilen
	• Voraussetzungen zur Wählbarkeit:
	  ○ Mindestens 6 Monate im Betrieb beschäftigt
	  ○ Ausnahme: Betrieb/Betriebsteil besteht noch kein Jahr
	  ○ Über 18 Jahre
	• Besteht ein Gesamtbetriebsrat ist eine Gesamtschwerbehindertenvertretung zu wählen
		❑

Wahltermin	• Wahl alle 4 Jahre • Zeitraum 1. Oktober bis 30. November • Frühere Wahl nur in folgenden Ausnahmefällen: • Wahl zum Ersten mal • Wahlanfechtung • Auflösung des Amtes, kein Stellvertreter rückt nach	❑
Wahlgrundsätze (§ 177 Abs. 6 SGB IX)	• Mehrheitswahl • Wahl geheim und unmittelbar	❑

Amtszeit	• 4 Jahre
	• Beginn durch Veröffentlichung des Wahlergebnisses oder durch Ende der Amtszeit des Vorgängers
	• Vorzeitige Auflösung in folgenden Fällen:
	  ○ Wählbarkeitsverlust
	  ○ Ausscheidung aus dem Betrieb durch Vertrauensperson
	  ○ Amtsverzicht durch Vertrauensperson
	  ○ Beschluss des Widerspruchsausschuss des Integrationsamtes (§ 177 Abs. 8 SGB IX)
		❑